

tung der Lieferländer bei manchem Staat den Wunsch nach nuklearer Eigenständigkeit wecken könnte. Hier ist auch ein zweites Problem angesiedelt: die Frage nämlich, ob Vertragsstaaten Nukleartechnologie in Nichtvertragsstaaten liefern dürfen, die sich der IAEA-Überwachung nicht in vollem Umfang unterworfen haben. Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz konnten sich der Auffassung, daß der Vertrag solche Lieferungen untersage, nicht anschließen.

IV. Unter dem Abrüstungs Gesichtspunkt ging es vornehmlich um die immer deutlicher werdende Forderung vieler Nichtkernwaffenländer nach einem umfassenden Teststopp. Auch auf dieser Konferenz konnte die Sowjetunion mit ihrem einseitigen, befristeten Versuchsmoratorium gewisse atmosphärische Erfolge erzielen, insgesamt scheint die propagandistische Wirkung dieser Initiative in der Dritten Welt aber eher bescheiden gewesen zu sein. Der Bonner Staatsminister Jürgen Möllemann zweifelte den Wert des Moratoriums an und lobte dafür die vertrauensbildende Wirkung der bedauerlicherweise ausgeschlagenen US-Einladung an sowjetische Experten, einem Atomtest in Nevada beizuwohnen. Frankreich, dem Vertrag bekanntlich ebenso ferngeblieben wie China, stand wegen seiner Atomversuche im Mittelpunkt der Kritik vor allem aus Neuseeland und Australien. Die Staaten des Südpazifik-Forums bemühen sich derzeit um die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in der Region; der diesbezügliche Vertrag von Rarotonga liegt seit dem 6. August 1985 vor.

V. Die Abschlusserklärung war in drei Hauptausschüssen vorbereitet worden. Sie enthält neben einem allgemeinen Bekenntnis zu dem Vertrag und seinen Zielen eine Reihe von Aufrufen und Empfehlungen, die (um der Konsensbildung willen) meist entschärft formuliert worden sind. So trägt die Empfehlung zur nukleartechnischen Zusammenarbeit den erwähnten Bedenken der Bundesrepublik Deutschland Rechnung, und Israel wird im Zusammenhang mit dem Angriff auf fremde, IAEA-überwachte kerntechnische Anlagen nicht namentlich genannt. Die Konferenz gab aber ihrer Besorgnis über die mögliche Militarisierung des Weltraums Ausdruck und begrüßte die Schritte zur Errichtung einer atomwaffenfreien Zone im Südpazifik.

Die nächste Überprüfungs-Konferenz ist für das Jahr 1990 geplant. *Horst Risse* □

Weltraum: Kaum neue Akzente in der Diskussion — Interessen der Entwicklungsländer (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1984 S.202 fort.)

Mit Fragen der Weltraumnutzung und des Weltraumrechts beschäftigten sich 1985 in New York der wissenschaftlich-technische Unterausschuß des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (11.-22.2.), der Unterausschuß Recht (18.3.-4.4.), der Ausschuß selbst (17.-28.6.), die Generalversammlung sowie — in Genf — die Abrüstungskonferenz. Themen waren das Weltraumanwendungsprogramm, die Empfehlungen der Konferenz »UNISPACE '82«, die Erd erkundung, die Weltraumbeförderung, der geostationäre Orbit und die Verwendung nuklearer Energiequellen im Weltraum. Auffallend ist, daß sich die gesamte politische Stoßrichtung der Arbeiten etwas verschoben hat; eine Förderung der Weltraumtechnolo-

gie zugunsten der Entwicklungsländer stand bei den Beratungen durchaus im Vordergrund.

Weltraumanwendungsprogramm: Das Weltraumanwendungsprogramm zielt darauf ab, die Weltraumtechnologie vor allem bei den Entwicklungsländern zu fördern. Es wurde 1984 begonnen, wobei zunächst eine Bestandsaufnahme von Weltraumaktivitäten erfolgte. 1985 wurden erstmalig Seminare in Entwicklungsländern gefördert. Mit diesen sollte ein Beitrag zur Meinungsbildung über Weltraumaktivitäten (vor allem aber über die Erd erkundung vom Weltraum aus) geleistet werden. Diese Tätigkeiten werden 1986 fortgesetzt. Seminare sind in Afrika, Asien, Lateinamerika und der Karibik geplant.

UNISPACE: Die Empfehlungen von 1982 beziehen sich unter anderem auf die Erd erkundung, den geostationären Orbit und den Satellitendirektfunk für Bildungszwecke. Sie zielen auf eine stärkere Förderung der Entwicklungsländer in diesen Bereichen ab. Bisher liegen allerdings erst Studien zu den genannten Komplexen vor.

Erd erkundung: Der wissenschaftlich-technische Unterausschuß konzentrierte sich bei der Behandlung dieses Themas auf zwei Schwerpunkte: auf den freien Zugang aller Staaten zu den meteorologischen Daten sowie auf die Zusammenarbeit mit und die Förderung von Entwicklungsländern bei dem Aufbau eines nationalen Erd erkundungsprogramms. Im Unterausschuß Recht wurden die Arbeiten an einer Konvention zur Erd erkundung fortgesetzt. Diese Arbeiten erfolgten auf der Basis des 1984 vorgelegten Vertragsentwurfs. Neue Vorschläge brachten Frankreich, Brasilien, Chile und Kenia ein; allerdings war der Unterausschuß Recht nur in der Lage, die französische Initiative im Detail zu diskutieren.

Weltraumbeförderung: Im Vordergrund stand hier eine Bestandsaufnahme von staatlichen Aktivitäten. Gewürdigt wurden die Raketenstarts Chinas, Japans, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten.

Geostationärer Orbit: Hinsichtlich dieses Komplexes stehen sich die Grundpositionen weiterhin unvereinbar gegenüber. Die Diskussionen haben jedoch an Schärfe verloren, da festgestellt wurde, daß bislang jeder Staat in der Lage war, die von ihm gewünschte Position zu besetzen. Im übrigen konzentrierten sich die Diskussionen zu diesem Thema primär im Rahmen der ITU.

Verwendung nuklearer Energiequellen: Auch insoweit sind die Arbeiten in den genannten Gremien nicht weiter fortgeschritten. Diskutiert wurden verhältnismäßig unstrittige Komplexe wie die Meldepflicht bei dem Wiedereintritt von Satelliten in die Erdatmosphäre sowie die gegenseitige Unterstützung, sollten Schäden auf der Erde eintreten.

Die 40. Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete zwei Resolutionen zu Weltraumfragen. Ohne förmliche Abstimmung angenommen wurde die Entscheidung 40/162, mit der alle Staaten aufgefordert werden, ihre Anstrengungen in bezug auf eine friedliche Nutzung des Weltraums zu verstärken und den *Rüstungswettlauf im Weltraum* zu verhindern. Zum letztgenannten Thema erging bei Stimmhaltung Grenadas und der USA mit 151 Ja-Stimmen noch Resolution 40/87. Die Abrüstungskonferenz hatte am 29. März 1985 einen Ad-hoc-Ausschuß

zur Verhinderung des Wettüstens im Weltraum eingesetzt (vgl. VN 1/1986 S.35).

Rüdiger Wolfrum □

Wirtschaft und Entwicklung

UNEP: Erste Tagung der Vertragsstaaten der Bonner Konvention — Bundeshauptstadt Konferenzort (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1983 S.195 fort.)

I. An der vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) einberufenen ersten Konferenz der Vertragsstaaten des *Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten* (sogenannte Bonner Konvention), die vom 21. bis 28. Oktober 1985 in Bonn tagte, nahmen außer Vertretern der Konventionsmitglieder Beobachter aus 44 Staaten sowie von zahlreichen internationalen und nationalen Organisationen und Instituten teil. In seiner Eröffnungsansprache wies der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Georg Gallus, darauf hin, daß bei der Behandlung von Artenschutzproblemen nicht nur Argumente wie ökologische Notwendigkeit, ästhetische Aspekte und Erhaltung des genetischen Potentials zu berücksichtigen seien, sondern daß hierbei auch der Überzeugung zum Durchbruch verholfen werden müsse, daß gefährdete Arten aus ethischen und moralischen Gründen, also aus der Verantwortung gegenüber der Natur, zu erhalten sind. Die Einsicht in die Notwendigkeit und Bedeutung des Artenschutzes und einer engen internationalen Zusammenarbeit bei dessen Durchführung sei in den letzten Jahren weltweit gestiegen. Diese Entwicklung sei durch die von der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) 1980 erarbeiteten »Weltstrategie für die Erhaltung der Natur« und die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1982 beschlossene »Weltcharta für die Natur« (Text: VN 1/1983 S.29ff.) sehr gefördert worden. Trotzdem bleibe der Gefährdungsgrad der wildlebenden Tiere und Pflanzen erschreckend hoch. Dies gelte im besonderen Maße von Tieren, die aufgrund ihres saisonalen Verweilens auf Gebieten mehrerer Staaten durch nationale Maßnahmen nur unzureichend geschützt werden können. In diesem Zusammenhang appellierte der Staatssekretär an diejenigen Staaten, die bisher mit ihrem Beitritt gezögert haben, diesen zu vollziehen, da das Übereinkommen nur dann den wandernden Tieren einen wirksamen Schutz gewährleisten kann, wenn sich möglichst viele Staaten zur Zusammenarbeit bereifinden.

Der Bonner Konvention sind bisher 18 Staaten und die EG beigetreten; in der Bundesrepublik Deutschland ist sie seit dem 1. Oktober 1984 in Kraft (BGBl 1984 II S.936). Von ihren Nachbarstaaten sind zur Zeit erst Dänemark, Luxemburg und die Niederlande dem Vertrag beigetreten. Weitere 14 Staaten haben diesen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

II. Auf der Konferenz ging es einmal um eine Überprüfung der in den Anhängen zum Übereinkommen aufgeführten Tierarten. Anhang I (vom Aussterben bedrohte Tiere) wurde durch die Aufnahme von 17 Tierarten ergänzt (darunter mehrere Arten von Meeresschildkröten); sechs Aufnahmeanträge wurden zu-

rückgewiesen. Zu Anhang II (in einer ungünstigen Erhaltungssituation befindliche Tiere, die weiträumige Wanderungen unternehmen) wurden zehn Aufnahmeanträge gebilligt, darunter solche für Fledermäuse und bestimmte Fische; ein Antrag wurde zurückgezogen. Über die von deutscher Seite beantragte Aufnahme kleiner Wale in Anhang II soll auf der nächsten Tagung entschieden werden. Ferner wurde über die im Übereinkommen (Artikel IV) enthaltene, an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung diskutiert, zum Schutz insbesondere der in Anhang II genannten Tiere Regionalabkommen abzuschließen. Das Sekretariat wurde angewiesen, Entwürfe derartiger Übereinkommen im Hinblick auf verschiedene Tierarten (Robben, Delphine, Störche und bestimmte Enten und Gänse) vorzubereiten. Diskussionen fanden unter anderem über die Begriffe »wandernd«, »wildlebend« und »gefährdet« statt, ohne daß es zu Beschlüssen kam. Von deutscher Seite wurde bekanntgegeben, daß die Bundesregierung plane, zusammen mit den Regierungen Dänemarks und der Niederlande als Pilotobjekt ein Regionalabkommen zur Erhaltung der Seehunde im Wattenmeer abzuschließen.

Abschließend fand eine Aussprache über Organisations- und Budgetangelegenheiten statt. Es wurde die in Artikel VIII und IX vorgesehene Bildung eines Wissenschaftsrats und eines Ständigen Sekretariats beschlossen. Als Sitz für das Sekretariat wurde auf Vorschlag der Bundesregierung Bonn in Aussicht genommen. Kurt Wockenfoth □

Sozialfragen und Menschenrechte

Anti-Apartheid-Konvention: 9.Tagung der Berichtsprüfer — Vertragsstaaten nachlässig (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.69f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Auf ihrer 9.Tagung, die vom 27. bis 31. Januar 1986 in Genf stattfand, lagen der Dreiergruppe Berichte aus acht Ländern zur Überprüfung vor (UN-Doc. E/CN.4/1986/30 v. 31.1.1986). Die Gruppe, deren Mitglieder dieses Jahr aus der DDR, Nicaragua und Senegal kamen, beurteilt gemäß Art.VII des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* die Bemühungen der berichtenden Staaten, die Ziele der Konvention im Bereich ihrer Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu verwirklichen.

In Peru gilt Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da die Konvention innerstaatliche Geltung hat. Zudem verbieten die Verfassung und andere nationale Gesetze jegliche Form von Diskriminierung. Handelsbeziehungen zwischen Peru und Südafrika bestehen nicht. Schärfstens, so hob der peruanische Vertreter hervor, verurteile sein Land die Hinrichtung des schwarzen südafrikanischen Dichters Benjamin Moloise, die trotz internationaler Appelle am 18. Oktober 1985 vollzogen wurde.

Auch die Verfassung Ecuadors garantiert Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Bei Verstoß gegen eine Verfassungsbestimmung können die Betroffenen dagegen gerichtlich vorgehen oder den Rassendiskriminierungsausschuß anrufen, dessen Zuständigkeit 1977 von Ecuador anerkannt wurde.

Der *Deutschen Demokratischen Republik* dankte das Dreiergremium für die substantielle materielle Hilfe, die sie nationalen Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen Apartheid zuteil werden ließ — auf 200 Mill. Mark beliefen sich freiwillige Beiträge der DDR-Bevölkerung allein im Jahr 1985; in den letzten fünf Jahren wurden nach Angaben des Staatenvertreters Solidaritätslieferungen im Werte von mehr als 1 Mrd. Mark insbesondere für Befreiungsbewegungen im Südl. Afrika zur Verfügung gestellt.

Südafrika sei ein Militär- und Polizei-Regime, dessen permanente Aggressionsakte gegen die Frontstaaten den Weltfrieden bedrohten, hob der *tschechoslowakische* Vertreter hervor. Nur die strikte Befolgung der entsprechenden UN-Resolutionen und die Verwirklichung des Aktionsprogramms gegen die Apartheid könnten dieses Problem lösen. Dementsprechend hat die Tschechoslowakei alle diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu Südafrika abgebrochen.

Im Gegensatz zu dem wenig aufschlußreichen Erstbericht *Surinames*, das auch keinen Vertreter entstand hatte, zeichnete der *irakische* Bericht in verständlicher und illustrativer Weise die Schritte nach, die das Land zur Bekämpfung der Apartheid unternommen hat. So beinhalten beispielsweise alle irakischen Erziehungsprogramme Informationen über das Problem der Apartheid. Ebenso wie der irakische Vertreter hob auch der Vertreter *Syriens* hervor, daß die Operationen transnationaler Unternehmen das Verbrechen der Apartheid begünstigten.

Die Verfassung und das Strafgesetzbuch *Gabuns*, so folgte aus dem Erstbericht dieses Landes, verbieten jede rassistische, ethnische, religiöse oder kulturelle Diskriminierung. Gabun unterstützte aktiv den Solidaritätsfonds des OAU-Befreiungskomitees mit substantiellen Zahlungen, erklärte die Vertreterin dieses Staates. Auch unterhalte Gabun weder diplomatische noch kulturelle Beziehungen zu Südafrika.

Die Dreiergruppe setzte ihre Untersuchung der Frage, ob die Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika als »Verbrechen der Apartheid« zu verstehen sind und ob auf der Grundlage der Konvention rechtliche Schritte dagegen ergriffen werden können, fort. Die Gruppe kam damit einem Ersuchen der Menschenrechtskommission (zuletzt Resolution 1985/10) nach. Die anhaltende Kooperation einiger Staaten und transnationaler Unternehmen mit Südafrika unterstütze die verabscheuungswürdige Politik der Apartheid — diesen Standpunkt der Generalversammlung machte sich auch die Dreiergruppe zu eigen. Die gegenteilige Ansicht, daß eine Zusammenarbeit mit dem Apartheidregime dazu beitrage, die Lage der Bevölkerung dort zu verbessern und das System dadurch menschlicher zu gestalten, lehnte die Gruppe als völlig unhaltbar ab. Ihrer Ansicht nach findet Art.I Abs.2 der Konvention auf transnationale Unternehmen und Banken Anwendung. Danach gelten auch Organisationen und Institutionen, die das Verbrechen der Apartheid begehen, als »verbrecherisch«. Damit seien die betroffenen Unternehmen als Mitschuldige anzusehen und entsprechend zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere sollten sie für den Schaden, der dem südafrikanischen und namibischen Volk unter dem Apartheidregime verursacht

wurde, mitverantwortlich sein. Ein Recht auf Entschädigung sei durch verschiedene UN-Resolutionen und das Dekret Nr.1 des UN-Rates für Namibia bestätigt worden. Die Initiativen einiger westlicher Länder hielt das Gremium für unzureichend; der Sicherheitsrat solle effektive Sanktionen beschließen.

Bedauern zeigte das Gremium darüber, daß bis Ende 1985 nur 82 Staaten der Konvention beigetreten waren und daß die Berichtspflicht oft vernachlässigt wird — im Februar 1986 waren 136 Berichte überfällig. Abschließend wurden die Vertragsstaaten aufgerufen, in ihren Berichten die Individuen, Organisationen und Institutionen zu nennen, die für verantwortlich gehalten werden im Hinblick auf in Art.II der Konvention genannte Handlungen im Sinne der Apartheid, damit die Gruppe ihre entsprechende Liste auf den neuesten Stand bringen kann.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

IGH: Vereinigte Staaten künftig nicht mehr der obligatorischen Jurisdiktion unterworfen — Klage Nicaraguas als Hintergrund (13)

Am 7. Oktober 1985 haben die Vereinigten Staaten den Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie ihre Unterwerfung unter die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 26. August 1946 zurücknehmen. Diese Erklärung trat am 7. April 1986 in Kraft. Davon wird allerdings nicht die weitere Verhandlung und Entscheidung des IGH in bereits anhängigen Verfahren berührt.

Die USA begründen ihren Schritt damit, daß bislang nur wenige Staaten die Jurisdiktion des IGH anerkannt hätten. Nicht einmal ein Drittel aller Staaten habe eine Unterwerfungserklärung gemäß Art.36 Abs.2 des IGH-Statuts abgegeben, vor allem hätten sich weder die Sowjetunion noch einer ihrer Alliierten der Rechtsprechung des IGH unterworfen. Wesentlich für die Entscheidung der USA ist allerdings der Vorwurf, der IGH habe sich durch Nicaragua — im *Fall betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)* (VN 1/1985 S.29f.) — als politische Waffe gegen die USA einsetzen lassen. Mit einer Entscheidung in dieser Streitigkeit überschreite das Gericht seine Kompetenz. Der Konflikt zwischen den USA und Nicaragua sei kein Konflikt, der juristisch gelöst werden könne, eine Lösung nur auf politischem Wege möglich. Damit wird praktisch der Vortrag der USA gegen die Zulässigkeit der Klage Nicaraguas wiederholt. Im Grunde genommen handelt es sich hier um den Versuch einer Anwendung der »political question doctrine«, die in den USA für das Verhältnis von Regierung und Oberstem Gericht entwickelt worden ist. Verkannt wird dabei allerdings, daß das Zueinander von Sicherheitsrat (dessen Einschaltung die USA akzeptieren würden) und IGH ganz anderer Natur ist und vor allem die Grundsätze der Gewaltenteilung hierauf nicht anwendbar sind. Rüdiger Wolfrum □

IGH: Abweisung eines Wiederaufnahmebegehrens — Doppelte Premiere (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1982 S.143 fort.)